



## **SVLFG-Information Nr. 069/2022**

**Ansprechpartner/-in:** Versicherung, Mitgliedschaft und Beitrag  
Tel.: 0561 785-0, E-Mail: 200\_VMB@svlfg.de

**Versicherungszweig:** Alterssicherung der Landwirte

**Aktenzeichen:** 124.02.07.03

**Erscheinungsdatum:** 02.11.2022

**Thema:** Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG

**Bezug:** Rdschr. GLA Nr. 14/2003 vom 23.01.2003

**Anlass:** Anwendung des § 85 Abs. 9 Satz 4 ALG

### **Aussage:**

Mit dem Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung wurde mit Wirkung ab dem 01.10.2022 die Einkommensgrenze für eine Befreiung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG angehoben.

Für am 30.09.2022 nach dieser Vorschrift befreite Personen besteht nach § 85 Abs. 9 Satz 3 ALG Bestandsschutz im Hinblick auf die Einkommensgrenze.

Zu der mit der Bestandsschutzregelung in Zusammenhang stehenden Rückkehrmöglichkeit in die Alterssicherung der Landwirte wurde die Frage aufgeworfen, welche Personen nach § 85 Abs. 9 Satz 4 ALG bis zum 31.03.2023 erklären können, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht enden soll.

Mit dem Bezugsrundschreiben hatten wir zu der inhaltsgleichen Regelung des § 85 Abs. 9 Satz 2 ALG Stellung genommen:

Danach bestand im Ergebnis nur für diejenigen Personen ein Erklärungsrecht nach § 85 Abs. 9 Satz 2 ALG, die mit ihrem Einkommen zum damaligen Zeitpunkt zwar den alten, nicht aber den neuen Einkommensgrenzwert überschritten hatten. Eine weiter reichende Auslegung auf alle nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG befreiten Personen ginge über Sinn und Zweck der Vorschrift hinaus. Das Erklärungsrecht des Satzes 2 bildete das Korrektiv zu der Rechtsfolge des Satzes 1. Ein sachlicher Grund, das nach § 3 ALG nur durch den Wegfall der Voraussetzungen ausgelöste Ende der Befreiung ausnahmsweise zur Disposition der Betroffenen zu stellen, bestand nur für in diesem Einkommensbereich befindliche Personen.

Diese Auslegung trifft vollumfänglich auch auf § 85 Abs. 9 Satz 4 ALG zu. Nur diejenigen Personen haben ein Erklärungsrecht nach § 85 Abs. 9 Satz 4 ALG, die mit ihrem Einkommen zwar den alten (4.800 Euro), nicht aber den neuen Einkommensgrenzwert (6.240 Euro) überschreiten.

Alle SVLFG-Informationen extern finden Sie auch im Internet auf der Seite der SVLFG unter <https://www.svlfg.de/svlfg-recht-online>.